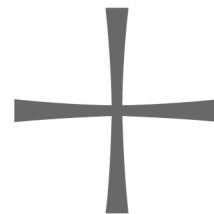


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



157

Nr. 9 / 136. Jahrgang

Kassel, 30. September 2021

Inhalt

Bekanntmachungen

Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“	157
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln	160
Evangelische Kirchengemeinde Neuenhaßlau-Gondsroth, Evangelische Kirchengemeinde Niedermittlau	160

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia	160
Pfarrstellenausschreibungen	161

Bekanntmachungen

Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

Mit Verfügung vom 9. August 2021 hat das Landeskirchenamt die durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Hanau und Kinzigtal beschlossene Änderung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“ genehmigt.

Die kirchenrechtliche Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 9. August 2021 Landeskirchenamt
Brinkmann-Weiß
Oberlandeskirchenrätin

Kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“

§ 1 Allgemeines

Der Dienst der Diakonie ist eine Lebens- und We-sensäußerung der Evangelischen Kirche. Zur Wahrnehmung dieses Dienstes schließen der Evangelische Kirchenkreis Hanau und der Evangelische Kirchenkreis Kinzigtal diese kirchenrechtliche Vereinbarung ab.

§ 2 Name, Rechtsträger, Sitz

(1) Die Kirchenkreise Hanau und Kinzigtal verantworten gemeinsam die Arbeit des „Diakonischen Werkes Hanau-Main-Kinzig“.

(2) Rechtsträger des Diakonischen Werkes Hanau-Main-Kinzig ist der Evangelische Kirchenkreis Hanau.

(3) Dem Rechtsträger obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.

(4) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig hat seinen Sitz in Hanau.

(5) Auf dem Gebiet jedes beteiligten evangelischen Kirchenkreises wird mindestens ein Standort des gemeinsamen Diakonischen Werkes vorgehalten.

§ 3 Aufgaben des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

(1) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig übernimmt unter Beachtung der kreissynodalen Rahmenplanungen übergemeindliche diakonische Aufgaben im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insbesondere übernimmt es folgende Aufgaben:

- Kirchliche Allgemeine Sozial- und Lebensberatung
- Migrationsberatung
- Flüchtlingsberatung
- Schuldnerberatung
- Ambulante Suchthilfe
- Jugend- und Drogenberatung
- Erwachsenenberatung
- Betreutes Einzelwohnen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Psychologische Beratungsstelle)

(2) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig kann seine Aufgaben selbst oder zusammen mit anderen kirchlichen oder diakonischen Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(3) Das Diakonische Werk Hanau-Main-Kinzig arbeitet mit der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., anderen Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sowie kommunalen und anderen staatlichen Stellen zusammen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig obliegt dem/der Diakoniefarrer/in für den Evangelischen Kirchenkreis Hanau.

(2) Der Rechtsträger erlässt nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses eine Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Kooperation und Abstimmung bilden die Vertragsparteien einen Gemeinsamen Ausschuss.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Kinzigtal,
- b) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Hanau,

c) jeweils zwei Personen pro beteiligtem Kirchenkreis, die von den beteiligten Kreissynoden aus ihrer Mitte entsandt werden,

d) der/die Geschäftsführer/in des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,

e) bis zu zwei Personen, um die sich der Ausschuss selbst ergänzen kann (Kooptation).

(3) Für die unter a) bis c) genannten Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses ist jeweils eine Stellvertretung zu benennen.

(4) Im Gemeinsamen Ausschuss sollen Personen mit theologisch-seelsorglichen, kaufmännischen, rechtlichen und sozialpädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein.

(5) Eine Vertretung des zuständigen Kirchenkreisamtes soll an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend teilnehmen.

(6) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses beratend hinzugezogen werden.

(7) Scheidet ein gemäß Absatz 2 Buchstabe c) entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch die entsendende Kreissynode zu berufen.

§ 6 Regularien des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich keine anderen Mehrheitserfordernisse vorgegeben sind. Soweit gesetzlich zulässig, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Die Amtszeit der gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe c) entsandten Mitglieder des Ausschusses entspricht der Wahlzeit der entsendenden Kreissynoden. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses im Amt.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führen die unter § 5 Absatz 2 genannten Dekane/Dekaninnen der beteiligten Kirchenkreise. Der Vorsitz wechselt turnusmäßig alle drei Jahre zu Beginn und Mitte der Amtszeit des Ausschusses. Der/die jeweils nicht vorsitzende Dekan/Dekanin übt die Stellvertretung im Vorsitz aus.

(4) Von den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses sind Protokolle zu fertigen.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom/von der amtierenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich – auch auf elektronischem Weg – einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden.

(6) Der Gemeinsame Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder ein beteiligter Kirchenkreis dies begehrt.

§ 7 Rechte und Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Der Gemeinsame Ausschuss begleitet und berät den Ausbau, die Entwicklung und die Erhaltung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig.

(2) Der Rechtsträger setzt sich zu den Punkten a) bis d) und i) bis j) mit dem Gemeinsamen Ausschuss ins Benehmen:

- a) strategische Ausrichtung des gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werkes Hanau-Main-Kinzig, Strukturierung von Standorten und Arbeitsgebieten,
- b) Führung der Geschäfte des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig einschließlich der grundsätzlichen Neueinrichtung oder Streichung von Stellen, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem/der Geschäftsführer/in vorbehalten ist,
- c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- d) Aufstellung des Haushaltes einschließlich des Stellenplans,
- e) Erstellung und Entgegennahme des Jahresabschlusses des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig,
- f) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten aus dem Diakonischen Werk Hanau-Main-Kinzig,
- g) Aufnahme von innerkirchlichen Krediten,
- h) Einführung, Abänderung und Aufhebung von Leistungsentgelten,
- i) Gründung von Unternehmen durch den Rechtsträger des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig oder der Beteiligung an solchen im diakonischen Bereich und
- j) Errichtung von Neu- und Umbauten.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Rechtsträger in Kenntnis gesetzt über die Punkte e) bis h).

(4) Der Gemeinsame Ausschuss hat die Möglichkeit, Anträge an den Rechtsträger zu stellen.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss soll in der Regel alle zwei Jahre in den Synoden der Kirchenkreise Hanau und Kinzigtal über die Arbeit des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig berichten.

§ 8 Finanzierung des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig

(1) Die nicht durch Einnahmen und Zuschüsse von Dritten oder Zuweisungen der Landeskirche gedeckten Kosten des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig tragen die Vertragsparteien.

(2) Die Kirchenkreise stellen hierfür ein Budget zur Verfügung. Das Budget beträgt für den Kirchenkreis Hanau 150.000 Euro und für den Kirchenkreis Kinzigtal 120.000 Euro. Nicht gedeckte Kosten werden

den Rücklagen des DW entnommen. Nicht benötigte Budgetmittel werden Rücklagen des DW zugeführt.

(3) Der Haushalts- und Stellenplan wird von der Kreissynode Hanau nach Abstimmung zwischen den beteiligten Kirchenkreisvorständen beschlossen.

§ 9 Kassenführung, Verwaltung

Das Kirchenkreisamt Hanau wird mit der Kassenführung sowie mit der Durchführung der laufenden Verwaltung, insbesondere der Personalverwaltung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens des Diakonischen Werks Hanau-Main-Kinzig betraut.

§ 10 Aufnahme weiterer Vertragsparteien, Änderung und Auflösung der kirchenrechtlichen Vereinbarung

(1) Die Aufnahme weiterer Kirchenkreise in die kirchenrechtliche Vereinbarung ist mit Zustimmung des Rechtsträgers und des Gemeinsamen Ausschusses möglich. Bei Einbeziehung weiterer Vertragspartner ist diese Vereinbarung entsprechend anzupassen.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung sowie die Auflösung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kreissynoden.

(3) Die Auflösung der Vereinbarung kann nur zum Ende eines Haushaltsjahres beschlossen werden.

(4) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund und zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig.

(5) Beschlüsse über Aufnahmen, Austritte, Änderungen sowie die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Genehmigung, Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(2) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung tritt nach einvernehmlicher Beschlussfassung durch die Synoden der beteiligten Kirchenkreise mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(3) Zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses lädt der/die zuständige Dekan/in des Evangelischen Kirchenkreises Hanau ein. Ihm/ihr obliegt auch die Sitzungsleitung.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die bisher geltende kirchenrechtliche Vereinbarung zu einem gemeinsam betriebenen Regionalen Diakonischen Werk „Hanau-Main-Kinzig“ vom 1. November 2017 (KABl. S. 159) außer Kraft.

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Kassel, den 9. September 2021 Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

**Evangelische Kirchengemeinde Neuenhaßlau-
Gondsroth, Evangelische Kirchengemeinde
Niedermittlau**

* * *

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenhaßlau-Gondsroth und Niedermittlau werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hasselroth außer Geltung gesetzt.

Personal- und Stellenangelegenheiten**Personalia**

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Kirchenkreispfarrstelle zur Leitung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt Dekan Christian Wachter, Kirchenkreis Schwalm-Eder - Dekanat Ziegenhain, Telefon: 06691 6055, dekanat.ziegenhain@ekkw.de.

*

1. Klinikpfarrstelle Hanau (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

*

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters/ einer Studienleiterin am Evangelischen Studiense- minar in Hofgeismar für die Arbeitsstelle Gottes- dienst

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Dienstsitz ist das Evangelische Studienseminar in Hofgeismar. Es besteht keine Residenzpflicht.

Nähere Auskünfte erteilen der Direktor des Studienseminars, Pfarrer Prof. Dr. Lutz Friedrichs (Telefon: 05671 881-271; lutz.friedrichs@ekkw.de) und der Vorsitzende der Stiftung Gottesdienst, Pfarrer Dr. Stephan Goldschmidt (Telefon: 0511 35393374; info@gottesdienst-stiftung.de).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 1. November 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.